



Beiträge des 9. Badischen BGT

30.03.2012 in Freiburg

Grußwort der stellv. Vorsitzenden des BGT Brunhilde Ackermann zum

9. Badischer Betreuungsgerichtstag am 30.03.2012 in Freiburg

„Was fordert die UN-Behindertenrechtskonvention von der Betreuung?“

Kurze Antwort:

Psychiatrie- und Behindertenverbände, **Viel**,
der Betreuungsgerichtstag, **Einiges**, die Politik, **Gar nichts**.

Wir haben einen ganzen Tag um uns aus den verschiedenen Perspektiven damit auseinanderzusetzen.

Der BGT hat im Rahmen seiner Stellungnahme zum Abschlussbericht der interdisziplinären Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Überschrift **„Rechte der Betroffenen schützen! Erforderlichkeitsgrundsatz stärken!“** dazu ausgeführt:

Rechtliche Betreuung unterstützt behinderte oder psychisch kranke Menschen bei der Ausübung ihrer Rechte und schützt sie davor, sich selbst zu schädigen.

Sie ist orientiert an der Selbstbestimmung des Einzelnen und seinen individuellen Bedürfnissen.

Rechtliche Betreuung bedeutet aber immer auch einen Eingriff in die Autonomie eines Menschen. Deshalb muss rechtliche Betreuung nachrangig zu anderen Formen der Assistenz und Unterstützung sein.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt die strikte Beachtung der Subsidiarität der rechtlichen Betreuung und des Erforderlichkeitsgrundsatzes.

*An diesen Maßstäben müssen sich alle Vorschläge zur **erneuten Reform** des Betreuungsrechts messen lassen.*

...**und** für eine erneute Reform des Betreuungsrechts arbeitet das BMJ im Jubiläumsjahr, 20 Jahre Betreuungsrecht, zurzeit mit Hochtouren an dem Referentenentwurf.

Überwiegend sollen die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden besser und klarer beschrieben werden und der obligatorische Sozialbericht soll verpflichtend, gleichrangig mit dem ärztlichen Gutachten, normiert werden.

Dadurch sollen Erforderlichkeitsgrundsatz und Subsidiarität der Betreuung besser in der kommunalen Infrastruktur verankert und im gerichtlichen Betreuungsverfahren abgesichert werden.

Inwieweit die Kommunen in absehbarer Zeit in der Lage sind, diesen erhöhten Arbeitsaufwand - mit zum Teil jetzt schon minimaler personeller Ausstattung der Betreuungsbehörden - leisten zu können, bleibt abzuwarten.

Ich erlaube mir an dieser Stelle den „dezenten“ Hinweis auf die Arbeitsgruppe 6 „Betreuungsbehörden und obligatorischer Sozialbericht“.

Praxis und Wissenschaft streiten sich schon im Vorfeld, ob die, nach dem Abschlussbericht der interdisziplinären AG zu erwartende Gesetzesänderung, der Weisheit letzter Schluss sein wird.

Das Betreuungsgesetz wurde 1992 als **Jahrhundertreform** gepriesen. Mittlerweile hat man den Eindruck, dass **100 Jahre Reform** erforderlich sind, um auch angemessene Umsetzungsvoraussetzungen zu schaffen.

Noch zwei Informationen unter der Rubrik „**Neueste Nachricht**“.

Aus dem Abschlussbericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe geht hervor, dass wohl in absehbarer Zeit nicht mit gesetzlichen Zulassungskriterien für die berufliche Betreuung zu rechnen ist. Man sieht darin eine Gefährdung des Engagements für das Ehrenamt. Dies sieht der BGT nicht so. Wir fordern seit Jahren eine Qualifizierung für den Betreuerberuf und haben uns daher als Moderator/Plattform für die **gemeinsame Entwicklung von Zulassungskriterien und Auswahlverfahren** auf untergesetzlicher Ebene angeboten.

Am 14. März hat ein erstes **Verständigungstreffen** stattgefunden. Eingeladen waren die beiden Berufsverbände, die Kommunalen Spitzenverbände, die BUKO, die BAGüS, die

Mitglieder der Arbeitsgruppe der örtlichen Betreuungsbehörden beim DV, die Arbeitsstelle rechtliche Betreuung bei der verbandlichen Caritas und die BAGFW.

Es bestand Einigkeit darin, dass alle eine Qualifizierung wollen und dass man daran gemeinsam an einer einheitlichen Empfehlung arbeiten will. Der Entwurf einer Abschlusserklärung wird z.Zt. in allen Gremien besprochen.

Weitere Treffen sind verabredet.

Die zweite Neuigkeit, seit einigen Tagen steht der Titel des Bundes-BGT fest:

„20 Jahre Betreuungsrecht – da geht noch mehr. Selbstbestimmung achten, Selbstständigkeit fördern!“

Allen, auch denjenigen, die sich nicht für die Arbeitsgruppe 6 entscheiden, wünsche ich interessante Diskussionen und evtl. auch neue Erkenntnisse.

Der obligatorische Dank des Betreuungsgerichtstages an Prof. Klie, das Vorbereitungsteam und vor allem an Marie-Luise Schindler, als „Betroffene“ der Umsetzung des 9. Badischen BGT.